

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND DER VOLKSREPUBLIK BULGARIEN (VOM 18. MÄRZ 1948)

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien,

mit dem Ziel der weiteren Entwicklung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der UdSSR und Bulgarien,

in der Überzeugung, daß eine Festigung der Freundschaft zwischen der Sowjetunion und Bulgarien den lebenswichtigen Interessen der Völker beider Staaten entspricht und zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung am besten beitragen wird,

erfüllt von dem Wunsch nach Zusammenarbeit im Interesse des allgemeinen Friedens und der Sicherheit in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

haben zu diesem Zwecke beschlossen, den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
Wjatscheslaw Michailowitsch Molotow, den stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates und Außenminister der UdSSR,

das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien:
Georgi Dimitroff, den Vorsitzenden des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich zur Beseitigung jeder etwaigen Gefahr einer Erneuerung der Aggression von Seiten Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich mit Deutschland unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form verbünden sollte, gemeinsam alle von ihnen abhängigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien bekunden ihre Absicht, im Geiste aufrichtigster Zusammenarbeit sich an allen internationalen Maßnahmen zu beteiligen, die zum Ziel haben, den Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten und ihren vollen Beitrag zur Verwirklichung dieser hohen Aufgaben zu leisten.

Artikel 2

Sollte eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Kriegshandlungen mit Deutschland verwickelt werden, falls dieses seine aggressive Politik erneuern sollte, oder mit irgendeinem anderen Staat, der sich unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form mit Deutschland in der Aggressionspolitik vereinigen sollte, so wird die andere Hohe Vertragschließende Partei der in Kriegshandlungen verwickelten vertragschließenden Partei mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich militärische und jede sonstige Hilfe leisten.

Die Durchführung dieses Vertrages wird in Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen erfolgen.

Artikel 3

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, keinerlei Bündnisse einzugehen und an keiner Koalition noch an Handlungen oder Maßnahmen teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich miteinander in allen wichtigen internationalen Fragen, die die Interessen beider Länder berühren, beraten.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß sie im Geiste der Freundschaft und Zusammenarbeit die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Staaten entwickeln und festigen und die Grundsätze der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates befolgen werden.

Artikel 6

Der vorliegende Vertrag bleibt zwanzig Jahre vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an gerechnet in Kraft. Sollte am Ende dieser zwanzigjährigen Frist keine der beiden Hohen Vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf der Vertragsfrist den Wunsch äußern, den Vertrag zu kündigen, so bleibt er für die nächsten fünf Jahre in Kraft und in der Weise weiter fort, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf der laufenden fünfjährigen Frist schriftlich den Wunsch äußert, den Vertrag zu kündigen.

Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung in Kraft und ist in kürzester Frist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird so bald wie möglich in Sofia erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Moskau am 18. März 1948, in doppelter Urschrift in russischer und bulgarischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR:
W. M. Molotow

In Vollmacht des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien:
G. Dimitroff

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 77-80.]